

M 5281

Verwaltungsgericht Aachen

Urteil vom 26.04.2004 - 6 K 261/02.A

nicht rechtskräftig

Sachgebiet: 446

Normen: AuslG § 53 Abs 6 Satz 1

Schlagwörter: Blutrache



VERWALTUNGSGERICHT AACHEN

IM NAMEN DES VOLKES URTEIL

6 K 261/02.A

In dem Verwaltungsrechtsstreit

des

Klägers,

Prozessbevollmächtigte:

g e g e n

die

Beklagte,

Beteiligter:

wegen Asylgewährung und Abschiebungsschutz

hat

die 6. Kammer des

VERWALTUNGSGERICHTS AACHEN

aufgrund der mündlichen Verhandlung

vom 26. April 2004

durch
die Richterin Felsch
als Einzelrichterin

für R e c h t erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens, in dem Gerichtskosten nicht erhoben werden.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kostenentscheidung vorläufig vollstreckbar. Der Kläger darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe des Vollstreckungsbetrages abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand:

Der am [REDACTED] ingeborene Kläger ist türkischer Staatsangehöriger kurdischer Volkszugehörigkeit. Eigenen Angaben nach reiste er am [REDACTED] auf dem Landweg in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte am 6. Juli 2001 einen Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter.

Bei seiner Anhörung im Rahmen der Vorprüfung durch das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (Bundesamt) am 11. Juli 2001 gab er zur Begründung seines Asylantrages im Wesentlichen an, er stamme aus dem Dorf....., wo er bis zu seiner Ausreise bei seinen Eltern gelebt habe. Auch sein Bruder und eine Schwester lebten noch bei den Eltern. Die ältere Schwester sei im Nachbardorf verheiratet. Zwei Onkel von ihm lebten in der Bundesrepublik Deutschland als Arbeitnehmer. Er selbst habe die Grundschule abgeschlossen und danach bis zu seiner Ausreise in der elterlichen Landwirtschaft gearbeitet. Den Wehrdienst habe er vom [REDACTED] geleistet. Politisch betätigt habe er sich in der Türkei nicht. Er habe auch keine Probleme mit türkischen Sicherheitskräften gehabt und sei auch nie festgenommen oder verhaftet worden. Er sei allein deshalb nach Deutschland geflüchtet, weil Leute hinter ihm her gewesen seien, die an ihm Blutrache hätten üben wollen. Im Sommer [REDACTED] sei sein Onkelgetötet worden. Es sei um Felder gegangen. Genaueres wisse er jedoch nicht, weil er beim Militärdienst gewesen sei. Einen Monat später habe sein Vater denjenigen, der seinen Onkel getötet habe, ebenfalls getötet. Den

Namen des Getöteten wisse er jedoch nicht. Sein Vater sei daraufhin verhaftet und auch verurteilt worden. Er sitze auch jetzt noch im Gefängnis von Eleskirt. Wer nun an ihm Blutrache üben wolle, wisse er nicht. Er kenne diese Leute nicht. Seine Großeltern hätten ihm gesagt, dass "die" hinter ihm her seien und er nicht vor die Tür gehen solle. Aus Angst habe er das Haus nicht mehr verlassen. Sein Vater habe ihm bei einem Telefongespräch gesagt, dass er das Haus verkaufen solle. Das habe er dann auch gemacht. Von dem Erlös aus dem Verkauf des Hauses in Höhe von 15.000,00 DM habe er seine Ausreise finanziert. Seine Mutter und seine Geschwister lebten jetzt bei seinem Großvater mütterlicherseits. An die Polizei oder andere staatliche Einrichtungen habe er sich wegen der befürchteten Blutrache nicht um Hilfe gewandt. Am [REDACTED] habe er sein Heimatdorf verlassen, weil er keine Lebenssicherheit mehr gehabt habe. Er sei nach [REDACTED] gegangen, wo er bis zu seiner Ausreise bei einem Militärfreund gewohnt habe. Am [REDACTED] habe er mit Hilfe von Schleppern die Türkei verlassen, denen er für die Ausreise 10.000,00 DM habe bezahlen müssen.

Mit Bescheid vom 30. Januar 2002 lehnte das Bundesamt den Antrag des Klägers auf Anerkennung als Asylberechtigter ab, stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 des Ausländergesetzes und Abschiebungshindernisse nach § 53 des Ausländergesetzes nicht vorliegen, und forderte ihn unter Androhung der Abschiebung in die Türkei auf, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb eines Monats nach unanfechtbarem Abschluss des Asylverfahrens zu verlassen. Zur Begründung führte es im Wesentlichen aus, dem Vorbringen des Klägers ließen sich keinerlei Anhaltspunkte für eine erlittene bzw. unmittelbar drohende politische Verfolgung durch den türkischen Staat entnehmen. Die von ihm im Zusammenhang mit Blutrache allein befürchteten Übergriffe privater Dritter seien dem türkischen Staat nicht zurechenbar, weil dieser durchaus willens und in der Lage sei, gegen Übergriffe Dritter vorzugehen. Abgesehen davon sei der Vortrag des Klägers bezüglich der Hintergründe der Blutrachefehde in wesentlichen Punkten unsubstanziert und vage geblieben, so dass ihm die behauptete Bedrohungslage nicht geglaubt werden könne. So sei er insbesondere nicht in der Lage gewesen anzugeben, wie und warum der Streit entstanden sei und wer ihm überhaupt nach dem Leben trachte.

Der Kläger hat am 11. Februar 2002 Klage erhoben, zu deren Begründung er ergänzend vorträgt: Da sein Vater sich in Strafhaft befinde und nicht greifbar sei, beabsichtige die verfeindete Familie nun, sich an ihm zu rächen. Dabei könne er Schutz von staatlichen Institutionen wegen seiner kurdischen Herkunft und der Unwegsamkeit des Geländes nicht erhalten.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 30. Januar 2002 zu verpflichten, ihn als Asylberechtigten anzuerkennen und festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 des Ausländergesetzes vorliegen,

hilfsweise,

festzustellen, dass Abschiebungshindernisse nach § 53 des Ausländergesetzes in seiner Person vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie bezieht sich zur Begründung ihres Klageabweisungsantrages auf die Gründe des ablehnenden Bescheides.

Der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten hat in dem Verfahren nicht Stellung genommen.

Die Erkenntnisquellen über die politischen Verhältnisse in der Türkei, die für die Entscheidung von Bedeutung sind, sind in das Verfahren eingeführt worden.

Die Kammer hat das Verfahren mit Beschluss vom 2. April 2004 auf die Berichterstatterin als Einzelrichterin übertragen.

Der Kläger ist zu seinem Asyl- und Abschiebungsschutzbegehren in der mündlichen Verhandlung vom 26. April 2004 persönlich angehört worden. Er machte geltend: Der Vater des von seinem Vater getötetenhabe geschworen, ihn

ebenfalls umzubringen. Dies hätten ihm seine Mutter und Dorfbewohner gesagt. Zwar sei die Familienfehde mittlerweile durch die Dorfbewohner und die Gendarmerie ausgesöhnt worden und es habe seitdem auch keine Auseinandersetzungen mehr zwischen seiner und der Familiegegeben, jedoch habe der Vater des Getöteten geschworen und seine Eltern hätten gesagt, dass man ihm nicht trauen könne. Nach Beendigung seines Militärdienstes sei er ungefähr noch zehn Tage in seinem Heimatdorf gewesen und habe sich dann bis zu seiner Ausreise in die Bundesrepublik noch mehrere Monate in [REDACTED] aufgehalten. Dort habe er gearbeitet und keine Schwierigkeiten irgendwelcher Art gehabt. Wegen der Einzelheiten wird auf den Inhalt der Sitzungsniederschrift verwiesen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie des beigezogenen Verwaltungsvorgangs des Bundesamtes Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage hat keinen Erfolg. Sie ist zulässig, aber nicht begründet.

Der Bescheid des Bundesamtes vom 30. Januar 2002 ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung -VwGO-).

Der Kläger hat keinen Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigter nach Art. 16a Abs. 1 des Grundgesetzes (GG).

Dies folgt bereits daraus, dass er nach eigenen Angaben auf dem Landweg aus einem sicheren Drittstaat in die Bundesrepublik Deutschland eingereist ist. Eine Asylenerkennung des Klägers scheidet vor diesem Hintergrund aus (vgl. Art. 16 a Abs. 2 GG, § 26 a Abs. 1 des Asylverfahrensgesetzes -AsylVfG- i.V.m. der zu § 26 a Abs. 2 AsylVfG ergangenen Anlage I). Wenn auch nicht bekannt ist, aus welchem sicheren Drittstaat die Einreise erfolgt ist, so ist doch sicher, dass die

Einreise aus einem sicheren Drittstaat erfolgt ist. Dieser Nachweis reicht nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) für das Eingreifen der so genannten Drittstaatenregelung mit der daraus resultierenden zwingenden Folge der Versagung eines Asylanspruches aus.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 07. November 1995 -9 C 73/95-, DVBl 1996, 207; so auch Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (OVG NRW), Urteil vom 25. Januar 2000 -8 A 1292/96.A-, Entscheidungsabdruck (EA) S. 6 ff.

Ungeachtet dessen ist der Kläger auch deswegen nicht als Asylberechtigter anzuerkennen, weil er nicht politisch verfolgt im Sinne von Art. 16a Abs. 1 GG ist.

Politisch Verfolgter ist, wer in Anknüpfung an seine politische Überzeugung, seine religiöse Grundentscheidung oder an für ihn unverfügbare Merkmale, die (wie insbesondere Rasse, Nationalität und die Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe) sein Anderssein prägen, gezielt Rechtsverletzungen ausgesetzt ist, die ihn ihrer Intensität nach aus der übergreifenden Friedensordnung der staatlichen Einheit ausgrenzen und ihn in eine nicht anders als durch Ausreise zu bewältigende („ausweglose“) Lage versetzen.

Vgl. Bundesverfassungsgericht (BVerfG), Beschluss vom 10. Juli 1989 -2 BvR 502/86 u.a.-, BVerfGE 80, 315, 333 ff.

Der bereits erlittenen Verfolgung steht die unmittelbar drohende Gefahr der Verfolgung gleich.

Vgl. BVerfG, Beschluss vom 23. Januar 1991 -2 BvR 1827/89-, BVerfGE 83, 216, 230.

Ob davon ausgehend dem Asylsuchenden zuzumuten ist, in seinem Heimatstaat zu bleiben oder dorthin zurückzukehren, ist danach zu beurteilen, ob er seinen Heimatstaat auf der Flucht vor eingetretener oder unmittelbar drohender politischer Verfolgung verlassen hat oder ob er unverfolgt in die Bundesrepublik Deutschland

gekommen ist. Im erstgenannten Fall ist Asyl zu gewähren, wenn der Asylsuchende vor erneuter Verfolgung nicht hinreichend sicher ist, weil objektive Anhaltspunkte vorliegen, die die abermals einsetzende Verfolgung als nicht ganz entfernt und damit als durchaus „reale“ Möglichkeit erscheinen lassen (herabgesetzter Wahrscheinlichkeitsmaßstab).

Vgl. BVerfG, Beschluss vom 2. Juli 1980 -1 BvR 147/80 u.a.-, BVerfGE 54, 341, 360; BVerwG, Urteil vom 10. Juli 1995 -9 B 18.95-, InfAuslR 1996, 29.

Ist der Asylsuchende dagegen unverfolgt in die Bundesrepublik Deutschland eingereist, so hat sein Anerkennungsbegehren nur dann Erfolg, wenn ihm aufgrund beachtlicher Nachfluchtatbestände politische Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht („normaler“ Prognosemaßstab), so dass eine Rückkehr in den Heimatstaat aus der Sicht eines besonnenen und vernünftig denkenden Menschen in der Lage des Asylsuchenden nicht zumutbar erscheint.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 10. Januar 1995 -9 C 276.94-.

Gemessen hieran kommt die Anerkennung einer Asylberechtigung nicht in Betracht. Es lässt sich nicht feststellen, dass der Kläger die Türkei verlassen hat, weil er dort vor seiner Ausreise im [REDACTED] von politischer Verfolgung betroffen oder bedroht war.

Der Kläger selbst hat zu keinem Zeitpunkt geltend gemacht, dass er auf der Flucht vor bereits eingetretener oder drohender politischer Verfolgung durch den türkischen Staat ausgereist ist und er aus diesem Grund bei einer Rückkehr vor erneuter Verfolgung nicht hinreichend sicher wäre. So hat er bei seiner Anhörung durch das Bundesamt ausdrücklich angegeben, er habe in der Türkei keine Schwierigkeiten mit staatlichen Stellen gehabt. Er sei nie festgenommen oder verhaftet worden. Auch habe er sich in der Türkei nicht politisch betätigt. Ebenso wenig lassen sich seinem Vorbringen in der mündlichen Verhandlung irgendwelche Anhaltspunkte für eine politische Verfolgung durch den türkischen Staat entnehmen. Auch in diesem Zusammenhang hat er weder ein politisches Engagement seinerseits noch

irgendwie geartete Schwierigkeiten mit türkischen Sicherheitskräften oder Behörden aufgezeigt, die die Annahme einer politischen Verfolgung rechtfertigen könnten.

Insbesondere stellt die allein als Fluchtgrund geltend gemachte Gefahr der Blutrache durch Angehörige der verfeindeten Familieim Rahmen einer Familienfehde keine dem türkischen Staat zurechenbare politische Verfolgung im Sinne des Art. 16a Abs. 1 GG dar, da es sich insofern ausschließlich um Übergriffe privater Dritter handelt.

Das Grundrecht auf Asyl gilt indes nur dem Schutz vor staatlicher Verfolgung. Verfolgungsmaßnahmen Dritter können nur dann einen Asylanspruch begründen, wenn sie dem Staat zurechenbar sind. Eine asylrechtlich relevante Verantwortlichkeit des Staates für Verfolgungsmaßnahmen Dritter ist aber nur dann anzunehmen, wenn die Verfolgungsmaßnahmen auf Anregung des Staates zurückgehen oder zumindest dessen Unterstützung oder einvernehmliche Duldung genießen (so genannte mittelbare Verfolgung).

Vgl. BVerfG, Beschluss vom 2. Juli 1980 -1 BvR 147, 181, 182/80-, BVerfGE 54, 341 (358); BVerwG, Urteil vom 15. Mai 1990 -9 C 17.89-, BVerwGE 85 139; BVerwG, Urteil vom 23. Juli 1991 -9 C 154.90-, BVerwGE 88, 367 (371).

Dies ist hier jedoch nicht der Fall. Nach den Angaben des Klägers lagen der behaupteten Fehde ausschließlich zivilrechtliche Streitigkeiten um Ländereien zwischen der Familie des Klägers und der gegnerischen Familie Sener zugrunde. Zudem werden Blutrachetaten im Rahmen einer Familienfehde von den türkischen Behörden strafrechtlich hart geahndet. Sie waren vor der türkischen Strafrechtsreform gemäß Art. 450 des türkischen Strafgesetzbuches mit der Todesstrafe und sind jetzt grundsätzlich mit lebenslanger Freiheitsstrafe bedroht. Die Umsetzung der gesetzlich vorgesehene Strafandrohung in der Strafzumessungspraxis wird bereits bestätigt durch das eigene Vorbringen des Klägers, wonach sein Vater wegen der Tötung deszu einer mehrjährigen Freiheitsstrafe verurteilt und erst vor ein paar Monaten wieder entlassen worden ist. Der türkische Staat ist ferner auch generell in der Lage und

willens, gegen kriminelle Übergriffe durch Privatpersonen einzuschreiten und den Betroffenen insoweit Schutz zu gewähren. Nach den vorliegenden Erkenntnissen gilt dies gerade auch für Blutrachetaten, die vom türkischen Staat hart geahndet werden, und zwar unabhängig von der Volkszugehörigkeit der betroffenen Familien bzw. der Täter, da diese den staatlichen Interessen wegen Verstoßes gegen das staatliche Straf- und Gewaltmonopol zuwiderlaufen.

Vgl. amnesty international, Gutachten vom 5. Februar 1993 an das VG Wiesbaden; Amtliche Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 18. Dezember 1992 an das VG Wiesbaden; VG Braunschweig, Urteil vom 18. August 2003 -5 A 278/03- und VG Regensburg, Urteil vom 10. Juli 2003 -RN 13 S-.

Von einer stillschweigenden oder einvernehmlichen Duldung bzw. Tolerierung der Blutrache durch den türkischen Staat kann vor diesem Hintergrund nicht die Rede sein.

Eine Asylanerkennung aufgrund individueller Vorfluchtgründe kommt demnach nicht in Betracht.

Auch die Zugehörigkeit zur Volksgruppe der Kurden führt nicht zu einer Asylberechtigung des Klägers. Zur Zeit seiner Ausreise im Juli 2001 fand eine Gruppenverfolgung der Kurden in der Türkei nicht statt.

Vgl. OVG NRW, Urteil vom 25. Januar 2000
-8 A 1292/96.A-, EA S. 20 ff.

Eine Asylanerkennung kommt auch nicht aufgrund asylrechtlich beachtlicher Nachfluchtgründe in Betracht. Aus der Sicht eines besonnenen und vernünftig denkenden Menschen in der gleichen Lage erscheint nach Abwägung aller Umstände eine Rückkehr in den Heimatstaat zumutbar.

Bei einer Ausreise in die Türkei hat der Kläger insbesondere auch derzeit keine Gruppenverfolgung wegen seiner kurdischen Volkszugehörigkeit zu befürchten, denn von einer solchen Gefahr ist bis in die heutige Zeit nicht auszugehen.

Die Kammer folgt insoweit der in den

Urteilen vom 27. Juni 2002 -8 A 4782/99.A-, vom 25. Januar 2000 -8 A 1292/96.A-, vom 19. August 1999 -8 A 2929/96.A-, vom 18. Mai 1999 -8 A 1190/96.A-, vom 11. März 1999 -8 A 467/96.A- und vom 25. Februar 1999 -8 A 7112/95.A- sowie in dem Beschluss vom 15. September 1999 -8 A 2285/99.A-

zum Ausdruck kommenden Einschätzung des OVG NRW und zieht aus den den zitierten Entscheidungen zugrundeliegenden tatsächlichen Erkenntnissen, die in das vorliegende Verfahren eingeführt und zum Gegenstand der Entscheidung gemacht worden sind, dieselben Schlussfolgerungen.

Danach kann eine asylerbliche Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zur Volksgruppe der Kurden nicht festgestellt werden.

Auch unter dem Gesichtspunkt der sog. „Gruppenverfolgung“ kann nur derjenige das Individualgrundrecht des Art. 16 a Abs. 1 GG in Anspruch nehmen, der selbst -in eigener Person- politisch verfolgt ist oder dem asylerbliche Zwangsmaßnahmen unmittelbar drohen. Dies ist nur anzunehmen, wenn die Maßnahmen des Verfolgers der durch das asylerbliche Merkmal gekennzeichneten Gruppe als solcher gelten und die die Angehörigen der Gruppe betreffenden Verfolgungsschläge nach ihrer Intensität und Häufigkeit so dicht und eng gestreut fallen, dass bei objektiver Betrachtung für jedes Gruppenmitglied und damit auch für den Asylsuchenden die Furcht begründet ist, selbst ein Opfer solcher Verfolgungsmaßnahmen zu werden.

Vgl. BVerfG, Beschluss vom 23. Januar 1991 -2 BvR 902/85 u.a.-, DVBl. 1991, 531; BVerwG, Urteil vom 30. April 1996 -9 C 170.95-.

Eine entsprechende Verfolgungssituation besteht für Kurden in der Türkei -auch im Osten des Landes- nicht. Denn auch wenn es im Osten der Türkei zu zahlreichen Aktionen der Sicherheitskräfte gekommen ist, die die kurdische Zivilbevölkerung massiv beeinträchtigt und in beträchtlichem Ausmaß zu asylerblichen Eingriffen in Leib, Leben, Freiheit und die wirtschaftliche Existenz der Betroffenen geführt haben, ist das Vorgehen der Sicherheitskräfte dabei doch nicht wahllos gegen alle Kurden in

dieser Region gerichtet, sondern dient der Bekämpfung echter oder vermeintlicher kurdischer Guerilla.

Vgl. OVG NRW, Urteile vom 27. Juni 2002 -8 A /99.A-, EA S. 20 ff., und vom 25. Januar 2000 -8 A 1292/96.A-, EA S. 14 ff., 30 ff., sowie Beschluss vom 15. September 1999 -8 A 2285/99.A-.

Es liegen auch keine greifbaren Anhaltspunkte dafür vor, dass gegenwärtig -erstmals- eine regional begrenzte Gruppenverfolgung der Kurden in Ostanatolien eingetreten ist. Die Ereignisse im Anschluss an die Verhaftung und die Verurteilung des PKK-Vorsitzenden Abdullah Öcalan zum Tode führen zu keiner anderen Bewertung. Dabei übersieht die Kammer nicht, dass es im Gefolge dieser Ereignisse und im Zusammenhang mit den Parlaments- und Kommunalwahlen vom 18. April 1999 vorübergehend zu einer Erhöhung der Spannungen und einer systematischen Verschärfung des Verhältnisses zwischen den türkischen Sicherheitskräften und wirklichen oder vermeintlichen Aktivisten und Sympathisanten pro-kurdischer Organisationen gekommen ist, wobei sich die Repressalien allerdings in erster Linie auch gegen Mitglieder und Sympathisanten der HADEP gerichtet haben und auch der türkische Menschenrechtsverein IHD zunehmend unter Druck geraten ist. Eine generelle Gefährdung kurdischer Volkszugehöriger kann jedoch nicht festgestellt werden. Vielmehr interessieren sich die Sicherheitskräfte auch weiterhin nur für Personen, die im Verdacht der Mitgliedschaft oder der Unterstützung der PKK oder sonstiger separatistischer Aktivitäten stehen.

Vgl. OVG NRW, Urteile vom 27. Juni 2002 -8 A 4782/99.A-, EA S. 43 ff. und vom 25. Januar 2000 -8 A 1292/96.A-, EA S. 63 ff. und Beschluss vom 15. September 1999 -8 A 2285/99.A-, EA S. 3 ff.

Ebenso wenig besteht für abgelehnte Asylsuchende eine ernstzunehmende Gefahr asylerheblicher Maßnahmen bei Einreise in die Türkei allein wegen ihrer kurdischen Volkszugehörigkeit oder wegen der Durchführung eines Asylverfahrens. Ein derartiges Risiko ist im Falle der Rückkehr abgelehnter türkischer Asylsuchender, auch solcher kurdischer Volkszugehörigkeit, für den Regelfall selbst dann ausgeschlossen, wenn sie mit einer vom türkischen Konsulat erteilten Reisebescheinigung in ihr Heimatland zurückkehren müssen, weil sie über keinen gültigen türkischen

Reisepass (mehr) verfügen und bei der Einreise in die Türkei die Tatsache der Asylantragstellung und der Abschiebung aus Deutschland nach negativem Ausgang des Asylverfahrens bekannt wird. Denn dies sind im allgemeinen keine Umstände, die geeignet wären, den Argwohn türkischer Stellen zu erwecken. Ihnen ist nämlich gut bekannt, dass viele ihrer Landsleute den Weg der Asylantragstellung gehen, um ein sonst nicht gegebenes vorübergehendes Aufenthaltsrecht in der Bundesrepublik Deutschland zu erhalten. Allein der Personenkreis der Abgeschobenen, die über keinerlei gültige türkische Reisedokumente verfügen, hat mit einem bis zu drei Tage andauernden Polizeigewahrsam zum Zweck der Personalienfeststellung -die ansonsten vor der Ausstellung von Passersatzpapieren durch das Konsulat erfolgt- zu rechnen. Es sind allerdings keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass die abgeschobene Person während der Zeit der Überprüfung asylwerdlichen Übergriffen ausgesetzt ist. Die in diesem Zusammenhang bekannt gewordenen Einzelfälle von Festnahmen und Misshandlungen kurdischer Volkszugehöriger bei oder unmittelbar nach der Einreise rechtfertigen keine gegenteiligen Schlussfolgerungen, weil ihnen besondere Gegebenheiten wie z.B. das Mitführen verbotener Schriften oder eine politische Betätigung im Ausland, zugrunde lagen, aus denen sich eine besondere Gefährdungslage ergab.

Vgl. OVG NRW, Urteile vom 27. Juni 2002
-8 A 4782/99.A-, EA S. 89 ff., und vom 25. Januar
2000 -8 A 1292/96.A, EA S. 89 ff., 135 ff.

Das Asylbegehren des Klägers bleibt daher erfolglos.

Dem Kläger steht auch kein Abschiebungsschutz nach § 51 Abs. 1 AuslG zu. Nach dieser Vorschrift darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Diese Voraussetzungen sind vorliegend nicht erfüllt, da der Kläger -wie zuvor im Einzelnen dargelegt- keine Verfolgung aus politischen Gründen im Falle der Rückkehr in sein Heimatland befürchten muss.

Das -hilfsweise verfolgte- Abschiebungsschutzbegehren nach § 53 AuslG ist ebenfalls unbegründet.

Eine konkrete Gefahr, der Folter oder der Todesstrafe unterworfen zu werden (§ 53 Abs. 1 und 2 AuslG), besteht vorliegend nicht. Ebenso wenig sind Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass in der Türkei eine unmenschliche, erniedrigende oder menschenrechtswidrige Behandlung durch den Staat (§ 53 Abs. 4 AuslG i.V.m. Art. 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention) landesweit droht.

Schließlich kann der Kläger sich auch nicht mit Erfolg auf ein Abschiebungshindernis nach § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG berufen, soweit er geltend macht, ihm drohten durch Angehörige der verfeindeten Familie....., deren Mitgliedsein Vater getötet hat, Gefahren für Leib und Leben im Zusammenhang mit einer Blutrachefehde.

Nach dieser Vorschrift kann von einer Abschiebung in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für den Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Im Gegensatz zu den Regelungen des Art. 16a GG, § 51 Abs. 1 AuslG und des § 53 Abs. 1 bis 4 AuslG kommt es dabei nicht darauf an, von wem die Gefahr ausgeht oder wodurch sie hervorgerufen wird. Die Regelung stellt vielmehr lediglich auf das Bestehen einer konkreten Gefahr ab, ohne Rücksicht darauf, ob sie vom Staat ausgeht oder ihm zurechenbar ist. Erforderlich ist, dass dem Betroffenen im Zielstaat der Abschiebung eine konkrete Gefahr landesweit droht, d.h. mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine einzelfallbezogene, individuell bestimmte und erhebliche Gefahrensituation in jedem Landesteil des Staates besteht.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 17. Oktober 1995
-9 C 9.95-, BVerwGE 99, 324; Urteil vom
15. April 1997 -9 C 38.96- BVerwGE 104, 265.

Die Gefahr, Opfer einer Blutrache zu werden, kann dementsprechend grundsätzlich ein Abschiebungshindernis im Sinne des § 53 Abs. 6 AuslG begründen.

Dem Kläger ist es jedoch bereits nicht gelungen glaubhaft zu machen, dass ihm eine solche Gefahr mit der erforderlichen beachtlichen Wahrscheinlichkeit landesweit droht. Selbst wenn man zu seinen Gunsten die behauptete Blutfehde als wahr

unterstellt, kann aufgrund seines Vorbringens nicht festgestellt werden, dass der Kläger gegenwärtig mit der erforderlichen beachtlichen Wahrscheinlichkeit Übergriffe durch Angehörige der Familiekonkret zu befürchten hat.

Gegen das Vorliegen einer konkreten Gefahrenlage spricht bereits entscheidend, dass nach den eigenen Angaben des Klägers die miteinander in Fehde liegenden Familien mittlerweile sowohl durch die Dorfbewohner als auch durch die türkischen Sicherheitskräfte versöhnt und befriedet worden sind, dass es seit diesem Zeitpunkt nicht mehr zu Auseinandersetzungen zwischen ihnen gekommen ist und dass die türkische Polizei überdies ein hartes Vorgehen gegenüber Angehörigen beider Parteien im Falle der Missachtung der vereinbarten Versöhnung angedroht hat. Vor dem Hintergrund einer förmlichen und öffentlichen Aussöhnung verbunden mit der deutlichen Ankündigung staatlicher Sanktionen ist gerade nicht mit der erforderlichen beachtlichen Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass der Kläger weiterhin Racheakte durch die Familiezu gewärtigen hat. Dies gilt um so mehr, als zum einen in dem vom Kläger geschilderten Fall die "Blutbilanz" zwischen den Fehdeparteien gleichsam ausgeglichen war, nachdem sein Vater die Tötung seines Bruders, des Onkels des Klägers, gerächt hatte, so dass eine Fortführung der Rache unter diesem Gesichtspunkt nach den vorliegenden Erkenntnissen als unwahrscheinlich erscheint, und zum anderen der Vater des Klägers für die Ermordung des Mitgliedes der Familiebereits durch die von ihm verbüßte Freiheitsstrafe gesühnt hat.

Soweit der Kläger geltend macht, der Vater des ermordeten.....habe aber "geschworen", ihn zu töten, und diesem sei -auch nach Meinung seiner Eltern- nicht zu trauen, erweisen sich diese Befürchtungen jedoch als bloße, durch nichts näher substantiierte Mutmaßungen. Konkrete Anhaltspunkte dafür, dass die Familie Sener noch in Form eines Blutrachemordes auf Rache sinnt und nach ihm sucht, sind weder vorgetragen noch sonst ersichtlich. Die Kammer sieht sich in ihrer Einschätzung insbesondere auch dadurch bestätigt, dass die Familie des Klägers, namentlich sein Vater und sein Bruder, seit der mittlerweile fast ■ Jahre zurückliegenden Tat unbehelligt geblieben sind, und zwar auch in der Zeit vor der durch Dorfbewohner und Sicherheitskräfte vermittelten Versöhnung, obwohl beide für einen potentiellen Täter mit entsprechender krimineller Energie ohne weiteres zu

erreichen (gewesen) wären: Der Bruder des Klägers hat in der Türkei studiert und lebt nunmehr in....., der Vater des Klägers saß mehrere Jahre in dem Gefängnis vonein und lebt zur Zeit wieder in dem Heimatdorf der Familie..... Der Einwand des Klägers, die geschworene Rache habe allein ihm selbst gegolten, überzeugt nicht, da nach den der Kammer vorliegenden Erkenntnissen Blutrachefehden gerade nicht ausschließlich personengebunden sind, sondern es dabei den Beteiligten in der Regel ausreicht, eine "gleichwertige" Person aus der verfeindeten Familie oder Sippe zu töten. Soweit die Familie des Klägers bisher unbehelligt geblieben ist, spricht dies daher schon in erheblichem Maße gegen ein ernsthaftes Interesse der gegnerischen Familiean einer Fortführung der Blutfehde. Hinzu kommt, dass auch der Kläger selbst nach der Tat seines Vaters noch ein Jahr lang bis zu seiner Ausreise unbehelligt in der Türkei leben und arbeiten konnte. In der mündlichen Verhandlung hat er ausdrücklich und überzeugend erklärt, sich nach der Beendigung seines Militärdienstes ein Jahr vor seiner Ausreise nur noch 10 Tage im Heimatdorf aufgehalten und danach mehrere Monate in Istanbul und Antalya gelebt und auf dem Bau gearbeitet zu haben. Dies zeigt, dass der Kläger -jedenfalls zunächst- seine Situation offenbar selbst nicht als bedrohlich eingeschätzt hat, zumal er dann nochmals in sein Heimatdorf zurückgekehrt ist, um das elterliche Haus zur Finanzierung seiner Ausreise zu verkaufen, obwohl es angesichts der behaupteten, ihm drohenden Lebensgefahr auf der Hand gelegen hätte, dies von Familienangehörige abwickeln zu lassen.

Schließlich hat der Kläger auch nicht darzulegen vermocht, dass die von ihm befürchteten Gefahren landesweit, d.h. in jedem Landesteil der Türkei drohen. Er hat vielmehr die Möglichkeit sich durch einen Ortswechsel innerhalb der Türkei -insbesondere durch einen Umzug in eine Großstadt im Westen der Türkei- der behaupteten Gefahr der Blutrache wirksam zu entziehen. Dass er in einer Millionenstadt wie zum Beispiel Istanbul von der verfeindeten Familieaufgespürt würde, erscheint ebenso unwahrscheinlich und fernliegend wie eine erfolgreiche Suche nach dem Kläger in der Bundesrepublik Deutschland. Diese Einschätzung wird bekräftigt durch die Tatsache, dass der Kläger seinen eigenen Angaben zufolge nach dem Verlassen des Heimatdorfs bereits ein Jahr lang in verschiedenen Städten der Türkei gelebt und gearbeitet hat, ohne irgendwelchen Behelligungen seitens der verfeindeten Familie ausgesetzt gewesen zu sein. Ebenso

wenig hat er von Schwierigkeiten mit der Familiewährend der Zeit seines Militärdienstes inberichtet. Konkrete Anhaltspunkte dafür, dass ihn die Familiein diesen Städten, in denen er sich seit der Blutrache seines Vaters aufgehalten hat, verfolgt oder auch nur gesucht hat, sind weder ansatzweise vorgetragen noch sonst erkennbar. Seine nunmehr im Asylverfahren geäußerten Befürchtungen, die Familiewerde überall in der Türkei nach ihm suchen und ihn auch finden, erweisen sich daher als bloße Mutmaßungen ohne sachliche Grundlage. Dies gilt um so mehr, als die verfeindete Familiein einem vom Heimatdorf des Klägers nur wenige Kilometer entfernten Nachbardorf in der Provinz Agri lebt, so dass sich eine konkrete Bedrohung seiner Person in den Großstädten im Westen der Türkei schon angesichts der weiten räumlichen Entfernung nicht als reale Möglichkeit erweist.

Letztlich steht der Annahme einer Gefahrenlage im Sinne des § 53 Abs. 1 Satz 6 AuslG auch durchgreifend entgegen, dass der Kläger in seiner Situation bislang keinerlei Anstrengungen unternommen hat, bei den türkischen Behörden um Schutz nachzusuchen, was ihm jedoch zuzumuten ist, da der türkische Staat -wie bereits dargelegt- generell und gerade auch in seinem konkreten Fall in der Lage und auch willens ist, gegen Blutrache vorzugehen und den Betroffenen insoweit Schutz zu gewähren. Dem steht insbesondere auch nicht entgegen, dass ein lückenloser Schutz durch den türkischen Staat nicht zu gewährleisten ist, da einen solchen kein Staat bei der Bekämpfung kriminellen Unrechts garantieren kann.

Nach alledem liegen die gesetzlichen Voraussetzungen für die im angefochtenen Bescheid erlassene Abschiebungsandrohung und Ausreiseaufforderung ebenfalls vor (§§ 34, 38 Abs. 1 AsylVfG i.V.m. § 50 AuslG).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO i.V.m. § 83 b Abs. 1 AsylVfG, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr.11, 711 der Zivilprozessordnung.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung die Zulassung der Berufung beantragt werden.

Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Aachen (Kasernenstraße 25, 52064 Aachen oder Postfach 10 10 51, 52010 Aachen) zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Stellung des Antrags hemmt die Rechtskraft des Urteils.

Bei der Antragstellung und der Antragsbegründung muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt als Bevollmächtigten vertreten lassen; die Vertretung kann auch durch einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes erfolgen, der die Befähigung zum Richteramt hat. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen.

Über den Antrag entscheidet das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. wenn das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Der Antrag soll möglichst dreifach eingereicht werden.

Felsch